

SO_GERICHTE SGSTA.2019.38 vom 7. Mai 2019

SO Obergericht, 2019-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.38

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.38 du 7 mai 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.38 del 7 maggio 2019

Regeste

Verfahren, Ermessensveranlagung, § 149 Abs. 4 StG, Art. 132 Abs. 3
DBG.Rechtsmittelverfahren früherer Steuerperioden nicht relevant; vorliegende Einsprache nur teilweise ausreichend begründet; kein hinreichendes Beweismittelangebot.

Erwägungen

E. 3

A., Zürich 2016, Art. 140 N 44). 2.2 Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Zu diesem Zweck auferlegt das Gesetz dem Steuerpflichtigen verschiedene Verfahrenspflichten. Einzureichen ist insbesondere die korrekt ausgefüllte Steuererklärung samt den vorgeschriebenen Beilagen. Zudem muss der Steuerpflichtige auch sonst alles tun (Erteilung von Auskünften, Aufbewahrung und Vorlegung von Belegen usw.), um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Mitwirkungspflichten; vgl. § 140 ff. StG, Art. 124 ff. DBG). Nach § 147 Abs. 2 StG respektive Art. 130 Abs. 2 DBG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. 2.3 Nach Art. 132 ff. DBG respektive § 149 ff. StG ist die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet einzureichen. Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten. Insbesondere genügen Teilnachweise den Anforderungen an eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht; vielmehr muss umfassend nachgewiesen werden, dass die erfolgte Veranlagung offensichtlich unrichtig ist. Der kantonale und der eidgenössische Gesetzgeber sehen eine qualifizierte Begründungspflicht vor; was Beweise betrifft, ist zumindest ein konkretes Beweisangebot erforderlich; eine diesen Begründungsanforderungen genügende Einsprache muss innert der Einsprachefrist vorgelegt werden; die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen gegen eine Ermessenseinschätzung Prozessvoraussetzungen dar (Bundesgerichtsurteil vom 30.4.2014, 2C_312/2014, E. 2.1; vgl. auch Richner et al., Art. 54, 56 und 60).

E. 3.1

Im konkreten Fall reichte der Rekurrent die Steuererklärung 2017 zuerst nicht ein; er wurde daher unbestritten gemahnt und am 1. April 2019 nach Ermessen eingeschätzt. In der Einsprache vom 30. April 2019 wurde die Ermessenseinschätzung kritisiert und auf die

Steuererklärung 2017 verwiesen, welche nachgereicht werde. Die VB trat am 7. Mai 2019 auf die Einsprache nicht ein. Der Rekurrent erachtet vorliegend vor allem das Vorgehen der Vorinstanz als überspitzt formalistisch, da damals im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens noch ein Einspracheverfahren betreffend die Steuerjahre 2015 und 2016 lief; dort seien die gleichen Punkte kritisiert und jene Einsprache sei inzwischen gutgeheissen worden.

E. 3.2

Dem Steuergericht liegen hier nur die Akten des streitigen Steuerjahrs 2017 vor. Rechtsmittelverfahren für frühere Steuerjahre haben auf das Verfahren 2017 keinen Einfluss; dies ist an sich unbestritten (Replik vom 30.8.2019). Eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung muss wie gesehen umfassend sein (vgl. oben, E. 2.3); die Eingabe muss begründet sein und die Beweismittel sind zumindest zu nennen. Die vorliegende Einsprache ist nur teilweise ausreichend begründet. So ist der dortige Antrag unzureichend, die Ziffern der Steuererklärung seien gemäss noch einzureichender Steuererklärung 2017 zu übernehmen (vgl. Richner, a.a.O., Art. 132 N 57). Zudem ist beim Beweismittelangebot die Aussage in der Einsprache ungenügend, wonach die Steuererklärung 2017 infolge fehlender Belege noch nicht erstellt werden könne. Das Beweismittelangebot muss klar und unmissverständlich sein. Das Einreichen der Steuererklärung von unbestimmten anderen Belegen abhängig zu machen, ohne die Belege zu benennen und festzuhalten, warum diese noch nicht vorliegen können, ist unzureichend. Das Steuergericht kann so nicht überprüfen, ob das weitere Zuwarten auf die Steuererklärung aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist (vgl. Martin Zweifel/Silvia Hunziker, in Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 132 N 36 mit Hinw. auf KGer FR, 6.11.2009). Überspitzter Formalismus oder Rechtsmissbrauch können hier nach dem Ausgeführten nicht vorliegen. Rekurs und Beschwerde erweisen sich somit als unbegründet und sind daher abzuweisen. 4.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 500 festzusetzen (Grundgebühr, kein Zuschlag). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.